

# RS OGH 1997/2/26 3Ob2292/96x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1997

## Norm

ABGB §90

EheG §61 Abs3

## Rechtssatz

Die Verpflichtung der Ehegatten zur umfassenden Lebensgemeinschaft insbesondere in der Form des gemeinsamen Wohnens ist jedenfalls dann nicht einer abweichenden Gestaltung durch die Ehegatten entzogen, wenn ausreichende sachliche Gründe wie beiderseitige Berufstätigkeit oder Vorliegen einer Künstlerehe vorhanden sind. Diese einvernehmliche Gestaltung kann selbst dann, wenn sie eine Entfremdung gefördert haben mag, keinem Teil als Zerrüttungsverschulden angerechnet werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 2292/96x  
Entscheidungstext OGH 26.02.1997 3 Ob 2292/96x  
Veröff: SZ 70/35

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107131

## Dokumentnummer

JJR\_19970226\_OGH0002\_0030OB02292\_96X0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)